



Offizielle Tarifstruktur
des
1. Snooker & Billard Club Bielefeld e.V.



1. Vollzahler

Kosten: 70,00 € pro Monat

2. Schüler, Studentinnen/Studenten (mit Nachweis) sowie Damen

Kosten: 57,50 € pro Monat
Zielgruppe: Schüler, Studenten im Alter von 18 – 25 Jahren
sowie Damen

3. Jugendliche, Schüler, Studentinnen/Studenten (mit Nachweis)

Kosten: 47,50 € pro Monat
Zielgruppe: Jugendliche, Schüler, Studenten
im Alter bis 18 Jahren

4. Einsteiger

Kosten: Monate 1-6: 45,00 € pro Monat, danach 70,00 € pro Monat
Zielgruppe: Neumitglieder ohne vorherige Mitgliedschaft

5. Familien

Kosten: Ein Vollzahler (siehe Punkt 1).
Für jeden weiteren Vollzahler reduziert sich der Betrag
nach Punkt 1 um 2,50 €

6. Ferntarif

Kosten: 40,00 € pro Monat
Zielgruppe: Mitglieder die 100 km oder mehr entfernt wohnen.

7. Passive Mitgliedschaft

Kosten:	90,00 € pro Jahr
Zusammensetzung:	12 Monate à 7,50 € = 90,00 € Jahresbeitrag
Zielgruppe:	Mitglieder, die den Verein unterstützen wollen, Sponsoren, usw.

Der monatliche Beitrag (bestehend aus Mitgliedsbeitrag und Spielflatrate) ist monatlich jeweils zum 5. Werktag eines jeden Monats fällig und wird zu diesem Zeitpunkt per Lastschrift von dem Konto des Mitglieds oder, im Falle von minderjährigen Mitgliedern, vom Konto des gesetzlichen Vertreters abgebucht. Etwaig entstehende Rücklastschriftgebühren, die durch Nichteinlösung der Lastschrift (z.B. wegen Unterdeckung des Kontos) entstehen, sind von dem betreffenden Vereinsmitglied zu tragen und an den Verein zu erstatten. Zudem entstehen bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrags Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte sich das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen, oder mit einem Betrag, der die Höhe zweier Beiträge erreicht, im Verzug befinden, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes solange vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, bis die offenen Posten vollständig bezahlt sind.

Zusatz zum Tarif 3:

Bei Mitgliedern, die in den Tarif 3 eingruppiert sind erhält der Erziehungsberechtigte eine Persönliche Identifizierungsnummer (PIN) für den Zugang zum Vereinsheim und für das Abrechnungssystem. Der Jugendliche ist während des Aufenthalts im Vereinsheim vom Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen.

Diese PIN darf dem Jugendlichen nicht zur selbständigen und unbeaufsichtigten Nutzung der Vereinsräumlichkeiten überlassen werden.

Dem Erziehungsberechtigten steht es nach zuvor einzuholender Genehmigung durch den Vorstand im Einzelfall frei, die PIN dem Erziehungsberechtigten eines anderen Jugendlichen zugänglich zu machen, wenn ein Erziehungsberechtigter mehrere Jugendliche beaufsichtigt. Die Verantwortung obliegt dem jeweils aufsichtsführenden Erziehungsberechtigten.

Erläuterungen:

1.

Jedes Mitglied, das volljährig im Sinne des § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist, und nicht unter Punkt 6 oder 7 der Tarifstruktur fällt, ist verpflichtet, eine Aufgabe zum Wohl des Vereins zu erfüllen. Der Umfang dieser Aufgabe beträgt 1 Arbeitsstunde im Monat. Dies umfasst zum Beispiel Reinigungsaufgaben, Tischpflege, usw.. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen oder Befreiungen vorsehen. Für die Zuteilung der Arbeitsaufgaben ist der Kassenwart zuständig. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Verpflichtung zur Erfüllung einer Aufgabe befreit.

2.

Es wird eine Arbeitsstundenumlage in Höhe von 60,00 € pro Jahr, das entspricht 5,00 € pro Monat, erhoben, die am Schluss des Jahres zu entrichten ist, wenn das Mitglied die ihm zugeteilte Aufgabe nicht in vollem Umfang erledigt hat. Dieser Betrag wird im letzten Monat des Jahres von dem Konto, welches das Mitglied gegenüber dem Verein angegeben hat, abgebucht. Bei nur anteiliger Erledigung der Aufgabe, wird die Arbeitsstundenumlage anteilig (für die Monate in der die Aufgabe nicht oder nicht vollständig oder ordnungsgemäß erledigt wurde) abgebucht.

3.

Hat ein Mitglied keine Aufgabe übernommen, etwa weil es aus beruflichen oder anderen Gründen keine Aufgabe übernehmen kann oder möchte, wird die Arbeitsstundenumlage zu Beginn des Jahres oder zu Beginn des Eintrittsmonats eingezogen. Sofern ein Mitglied eine Aufgabe übernehmen möchte, kann es sich diesbezüglich an den Vorstand wenden. Ab Aufnahme der Aufgabe wird der Restbetrag für das laufende Jahr erstattet und es gilt die Regelung unter Ziffer 2.

4.

Der Vorstand kann im Rahmen besonderer Aktionen Ausnahmen von dieser Tarifstruktur vorsehen.